

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 7. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Juni 1952.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1952 zu einer Kirchengemeinde Wintersdorf, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rastatt soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der jetzt begründeten Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf und den bereits bestehenden Evang. Kirchengemeinden Kuppenheim

und Muggensturm zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Rastatt werden.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle der dafür zuständige Wahlkörper der Kirchengemeinde Rastatt von den Wahlkörpern der Filialgemeinden nicht überstimmt wird.

Artikel 3

Die Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch den Zuzug von Flüchtlingen ist die Zahl der Evangelischen in den 4 Diasporaorten Wintersdorf, Hügelsheim, Iffezheim und Ottersdorf auf rund 400 angewachsen. Die kirchliche Versorgung erfolgt durch das Evang. Pfarramt St. Michael in Rastatt. Die Gottesdienste finden regelmäßig alle 14 Tage statt und zwar in Wintersdorf für die Glieder unserer Landeskirche aus den Orten Wintersdorf und Ottersdorf und in Iffezheim für diejenigen von Iffezheim und Hügelsheim. Es ist beabsichtigt, in Wintersdorf einen eigenen Gottesdienstraum zu erstellen, sobald die Verhältnisse dies zulassen. Ein solches Bauvorhaben würde voraussichtlich eine wesentliche Förderung erfahren, wenn durch die Errichtung der Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben würde, Ortskirchensteuer zu erheben.

Aus obigen Gründen hat der Kirchengemeinderat Rastatt die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf unter Eingliederung der genannten Diasporaorte beantragt. Auch das zuständige Dekanat Karlsruhe-Stadt hält diesen Zusammenschluß für wünschenswert, da er zur Zusammenfassung der verschiedenen Gemeinden zu einheitlichem Wollen beiträgt.

Die badische Landesregierung in Freiburg hat auf Grund der Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. 5. 1923 die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Wintersdorf erteilt.

Von den beiden Pfarrämtern in Rastatt werden bedient die bereits im Jahre 1932 bzw. 1935 errichteten Kirchengemeinden Muggensturm und Kuppenheim. Es wird sich nun empfehlen, diese beiden Kirchengemeinden und die jetzt neu gebildete Kirchengemeinde Wintersdorf mit der Kirchengemeinde Rastatt durch Satzung gemäß § 38 KV so zusammenzuschließen, daß Kuppenheim, Muggensturm und Wintersdorf Filialkirchengemeinden werden. Bei einer Pfarrwahl könnte es nun geschehen, daß die je 4 Aeltesten der Kirchengemeinden Kuppenheim und Wintersdorf, die zusammen 700 Seelen zählen, die 7 Aeltesten der Michaels-Pfarrgemeinde in Rastatt überstimmen. Dies erscheint der Sache nicht dienlich. Daher die Bestimmung in Art. 2 Abs. 2.

